

1651 [Februar]<sup>1</sup> 18.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON FREIBURG [I.U.E. AN  
SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN<sup>1</sup>, DEM VORORT DER KATH.  
ORTE]

"Uss Euwerm schreiben sub dato 3. Febr.<sup>2</sup> letst Verschinen, haben wir mit mehrerm abgenommen, in was beschwerden, Jhr U.G. gemeine Lob. A.E. etc. wegen beklagender offnung eines in gemeine Lobl. [XIII] Orth abgefertigten Schreibens<sup>3</sup>, unndt darab unwüssendt Eüwerer H. Ehrengesandten [auf der am 3. Juli 1650 in Baden begonnenen Jahrrechnung<sup>4</sup>: Heinrich Fleckenstein und Leodegar Pfyffer] abgefassten rathschlags begriffen seindt, besonders aber dass Jhr Euch darin etlich worten gebrauchendt, die Zwüschent unsss biss haro ungewonth gewessen, unndt darab wir unsss nit ohne ursach höchlich Zuo beschwähren haben, dann alls wir unnsere H. Ehrengesandten [an besagter Jahrrechnung: Johann Daniel von Montenach und Simon Petermann Meyer], hierab in mehrmaliger relation ihrer verrichtung abgehört, befinden wir darauss, daz Sie zwar von dem H. Frantzösischen Ambassadors [Jean De la Barde]<sup>5</sup> Zum Jmbiss ingeladen worden, aber Unwüssendt daz daselbsten etwass wurde vorgebracht, unndt tractiert werden, dass Sie dan sich uf die geschechne propositionen, unndt von Jhnen bevorende bytragung ihrer erkhandtnuss vielfältig versprochen, endtlich aber weilen in bemelten an die .13. Orth dirigierten schreiben, ein gwüsser orden [die Jesuiten gemeint], deme die Religionarij sonderlich abholdt seindt, mit grossen unehren angezogen war, unndt darauss anders nichts dann ein sonder ergernuss, Zum nachtheil unserss wahren Catholischen Glaubens by dessen widersächern entstanden währe, in ein gwüsse deputatschafft unvergreifflich bewilliget, welchess ein action ist, die wir Jhnen bim wenigsten nit improbieren mögen, viel weniger daz Euch darmit noch Jemahlen einige ursach sie geben worden, unsss in so ungewohnlichen terminis Zuo Zeschriben; darab wir unsss dann nit wenig befrömbdt, aber dess Fr. Eidtgn. versehens sein wöllen, Eüch werde fürtherhin belieben, unsss mit derogleichen schreiben Zu Verschonen. So wir Eüch U.G.L.A.E. in wahren Eidtgnossischen Vertrauwen wideranthwortlich nit verhalten, unndt Zuomahlen unsss Sambtlich Gottes gnediger bewahrung durch der Seligsten Jungfr. Mariae kräfttiges fürbitten wohl befehlen wöllen. ...".

- 1) Die Erschliessung von Datum und Empfänger verdanken wir Herrn Hubert Förster, Adjunkt am Staatsarchiv Freiburg i.Ue., der uns auch die unter Anm. 3 aufgeführte Passage aus dem Freiburger Ratsmanuale vermittelte.
- 2) s. StA FR Korrespondenz von Luzern

- 3) Zum Hintergrund dieses Schreibens an die XIII Orte finden wir Hinweise im Freiburger Ratsmanuale unter dem Datum des 9. Februar 1651: "Haben [Schultheiss und Rat von Luzern] ein Zimbliches, und sehr empfindliches Schryben [den 3. Februar 1651] per expressum alhar abgefertiget, in welchem sie diese Klag führen, das an die gemeine Lobl. 13 Orth von etlichen Meisterlosen Geistlichen zu Baden ein unerträgliches schryben, welches voller schmach syn soll, geschickht, welches [von] dem Landtamman von Uhry namens hr. [Sebastian Peregrin] Zweyer [damaliger Tagsatzungsgesandter] in allem glückh behändiget worden, unnd also zu mydung besorgender grosser glaubensärgernuss von den Huguenotten [die neugl. Orte gemeint], darmit yngehalten, unnd nun etlichen HHR. Jn particulari communiciert worden, Jn demme Sie anzeigend rechtmässige ursach zu diser klag zu haben, Man wolle sie alls das Vororth nicht übersehen etc. Myn herren verwunderen sich das sie sich so hoch beschwärend umb ein sach daran sie gar khein schuld tragen, wollen also wan Hr. Statthalter [von Freiburg, Johann Daniel] von Montenach zu syner leibs disposition wirdt gelangt syn, disen HHR. von Lucern uff ihr Schryben ein ervorderliche antwortt ablauffen lassen, unnd ihre spitz wortt vernüten". Soweit die Angaben aus dem besagten Ratsmanuale 202, 24<sup>V</sup>-25<sup>F</sup>.
- Im Schreiben von Statthalter und dreifachem Landrat von Uri, das am 11. Februar 1651 an Schultheiss und Rat von Luzern gesandt wurde, steht bloss verallgemeinernd, besagtes Schreiben an die XIII Orte sei von einigen kath. Tagsatzungsgesandten hinter dem Rücken der Luzerner Vertreter geöffnet worden, s. Zurlaubiana AH 121/122. Gegenstand dieses Schreibens an die XIII Orte dürfte der Beichtigerstreit in den Klöstern Rathausen und Eschenbach gewesen sein. Bekanntlich versuchte der damalige Nuntius, Francesco Boccapaduli, dem Abt von St. Urban, Edmund Schneider, das Visitationsrecht über die beiden Klöster zu entziehen und den Luzerner Jesuiten zuzuhalten.
- 4) s. EA VI 1, 30 (Nr. 37). Stadt und Amt Zug war an dieser Jahrrechnung nicht durch Beat II. Zurlauben vertreten.
- 5) Dieser setzte sich damals für die Rechte des Zisterzienserordens und damit auch für Abt Edmund Schneider ein, s. Zurlaubiana AH 104/7.

---

Kopie, wohl aus dem Besitz des Zuger Stadt- und Amtsrates Beat II. Zurlauben - AH 109, 285-286 - Blatt 286<sup>F</sup> leer

117

[1650 v. April 11.]

A

SCHREIBEN [VOM STABFÜHRER DER STADT ZUG, BEAT II. ZURLAUBEN],  
AN DEN ABT VON WETTINGEN [BERNHARD KELLER, VISITATOR IM  
KLOSTER FRAUENTHAL]

---

"Wir [gemeint Ammann bzw. Stabführer und Rat der Stadt Zug] habendt bisshero Von U.E. [Bürgermeister und Rat] der Statt Zürich über unser andermaliges zuoschryben<sup>1</sup> beträffendt des Gottshuses Frauenthal [dessen Kastvogtei die Stadt Zug innehatte] habende Lächengüetern Zuo Maschwanden, kein nachtheilige Erclärung empfangen, sondern so vil uss besonderen relationibus Verspüren mögen, dass dem H. obman [gemeiner Klöster, Hans Heinrich] Raanen [=Rahn] und J[unke]r [Hans Ludwig]